

Ordnung für die Wahl der Weinkönigin und der Weinprinzessinnen der Ortsgemeinde Kinheim

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Weinkönigin und der Weinprinzessinnen der Ortsgemeinde Kinheim.

§1 Grundsätzliches

(1) Die Weinkönigin und die Weinprinzessinnen repräsentieren die Ortsgemeinde Kinheim in touristischen Angelegenheiten. Sie werben durch ihre Tätigkeit für den Wein- und Ferienort Kinheim und damit insbesondere für die Winzer und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde.

(2) Die Ortsgemeinde Kinheim benennt eine Weinkönigin und in der Regel bis zu zwei Weinprinzessinnen.

§2 Amtszeit

Die Amtszeit der Weinkönigin und der Weinprinzessinnen beträgt in der Regel zwei Jahre. In begründeten Fällen kann vor der Wahl eine abweichende Amtsdauer beschlossen werden.

§3 Wahlverfahren

(1) Weinkönigin und Weinprinzessinnen werden als Team gemeinsam durch die Mitglieder des Ortsgemeinderates und den Ortsbürgermeister durch schriftliche, geheime Stimmabgabe im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates gewählt. Es ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig. Gegebenenfalls ist eine Stichwahl durchzuführen.

(2) Vor der Wahl wird den Bewerberinnen um das Amt der Weinkönigin und der Weinprinzessinnen Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderats den Ratsmitgliedern kurz vorzustellen.

(3) Im Übrigen gelten für die Wahl und das Wahlverfahren die jeweils geltenden Regelungen der Gemeindeordnung für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten.

§4 Ausschreibung und Bewerbung

(1) Die Ehrenämter der Weinkönigin und der Weinprinzessinnen werden in der ersten Hälfte des Monats Oktober im Vorjahr des Jahres, in dem die Amtszeit der amtierenden Weinkönigin und der amtierenden Weinprinzessinnen endet, durch den Ortsbürgermeister in der Wochenzeitung oder im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach ausgeschrieben.

(2) Das Mindestalter für die Bewerbung als Weinkönigin beträgt 18 Jahre; für die Weinprinzessinnen liegt das Mindestalter bei 16 Jahren.

(3) Interessentinnen für das Amt der Weinkönigin und der Weinprinzessinnen bewerben sich gemeinsam als Team durch ein formloses Schreiben an den Ortsbürgermeister.

§ 5 Vergütung

(1) Weinkönigin und Weinprinzessinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung.

(2) Zur Anschaffung von repräsentativen Kleidern gewährt die Ortsgemeinde Kinheim der Weinkönigin und den Weinprinzessinnen einen gemeinsamen finanziellen Zuschuss in Höhe von 1.000 €.

§6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54538 Kinheim, den 30.09.2016

Ortsgemeinde Kinheim

Walter Klink
Ortsbürgermeister